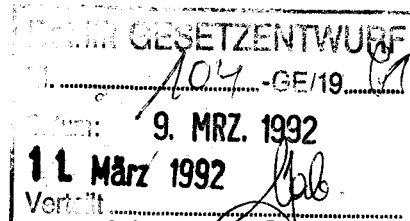


Gewerkschaftliche Arbeitsgemeinschaft
Kritische Universität (G.A.K.U.)
Robert Lach-Gasse 50/19
1210 WIEN

An das
Präsidium des Österreichischen
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 WIEN



Wien, am 3. März 1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

In ihrer letzten Sitzung am 2. März 1992 hat die GAKU eine Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 beschlossen, die dem Präsidium des Nationalrates hiermit zeitgerecht übermittelt werden soll. Wir geben somit den Text dieser Stellungnahme im Wortlaut wieder:

1. Die Gewerkschaftliche Arbeitsgemeinschaft Kritische Universität begrüßt zwar die Absicht, die Studienförderung im Sinne einer finanziellen Autonomie und Entbindung der Studierenden vom Zwang zur begleitenden Berufstätigkeit zu reformieren, sieht hierzu allerdings weder die erforderlichen infrastrukturellen Randbedingungen als gegeben an, noch kann sie in dem Entwurf ein gerechtes oder ökonomisch sinnvolles Lösungsmodell erkennen.
2. Die Bindung der Auszahlung der Familienbeihilfe an einen Leistungsnachweis widerspricht der eigentlichen familienfördernden Funktion dieser Sozialleistung und würde diese zu einem Stipendienersatz umfunktionieren. Eine solcher Vorschlag kann wohl nur auf einer fundamentalen Verwechslung der in ihrer Funktion unterschiedlichen Einrichtungen "Studienbeihilfe" und "Familienförderung" beruhen.
3. Da die Anspruchsberechtigten der Familienbeihilfe die Erziehungsberechtigten sind, ist es problematisch, Leistungen nicht von ihnen, sondern von denen zu fordern, für die de facto die Unterhaltspflicht wahrzunehmen ist.
4. Dem Modell liegt ein reduktiver und nur nach dem Kriterium der Administrierbarkeit entworfenen Leistungsbegriff zugrunde, der die studentischen Aufgaben und Arbeitsbeiträge ausschließlich auf den Zeugniserwerb verkürzt. Der studienunabhängige und generelle Nachweis einer bestimmten Wochenstundenanzahl geht an den bestehenden Differenzen im Schwierigkeitsgrad des konkreten Zeugniserwerbs vorbei. Zur Messung studentischer Leistung kann sich der Gesetzgeber nicht der Aufgabe entziehen, ein differenzierteres und gerechteres Instrumentarium zu entwerfen.
5. In Kenntnis der gesellschaftlichen Barrieren einer Einklagung von Unterhaltsansprüchen auf gerichtlichem Wege und in Absenz jedweder diesbezüglichen Lösungsvorschläge muß davon ausgegangen werden, daß die Mehrzahl der Studierenden weiterhin den Weg einer Werkstudentenlaufbahn jenem eines Gerichtsverfahrens gegen Eltern oder Unterhaltspflichtige vorziehen wird. Schon allein in diesem Horizont erweist sich das Bild einer arbeitsverhältnisfreien Studentengeneration als unrealistische Wunschvorstellung.

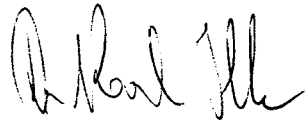
6. Da bisherige Berechnungen gezeigt haben, daß die amtliche Überprüfung der Anspruchsberechtigung im Hinblick auf den Studienerfolg die Einrichtung etwa 28 zusätzlicher Planstellen in den Finanzämtern der Republik erfordern würde, ist der Maßnahme kein ökonomischer Sinn abzugewinnen. Da die Verwaltungskosten in diesem Kontext ein Vielfaches dessen betragen, was als bisheriger Verlust aufgrund eines gelegentlichen und nur in Einzelfällen nachweisbaren Mißbrauchs verbuchbar ist, bleibt zur Erklärung der geplanten Maßnahmen eigentlich nur das Disziplinierungsargument. Dieses ist allerdings kein guter Ratgeber zu einer generellen Reduzierung von Sozialleistungen gegenüber den Studierenden, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl angesichts der desolaten Infrastrukturen an den Hochschulen immer noch sehenswerte Leistungen vollbringen.

Wir dürfen Sie bitten, diese Erklärung den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Univ.-Prof. Dr. Hans NIEDERMÜLLER)



(Univ.-Ass. Mag. Dr. Karl ILLE)